



Sehr geehrte Damen und Herren,

Jahresabschluss 2016 muss bis zum Jahresende 2017 veröffentlicht werden

Unternehmen, die gesetzlich verpflichtet sind, ihren Jahresabschluss zu veröffentlichen (z. B. GmbH oder GmbH & Co. KG), müssen die Frist zur Veröffentlichung beachten. Der Abschluss muss spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahrs offengelegt werden.

Unternehmen, die ihre Jahresabschlüsse nicht rechtzeitig einreichen, müssen mit der Festsetzung von Ordnungsgeldern rechnen. Sie werden sodann durch das Bundesamt für Justiz von Amts wegen aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung innerhalb von sechs Wochen nachzukommen. Mit der Anforderung ist gleichzeitig eine Mahngebühr fällig, die auch nach verspäteter Einreichung nicht erlassen bzw. angerechnet wird.

Für Kleinstkapitalgesellschaften, die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen mindestens zwei der folgenden Merkmale nicht überschreiten (Bilanzsumme bis 350.000 €, Umsatzerlöse bis 700.000 € und durchschnittlich zehn beschäftigte Arbeitnehmer) sieht das Gesetz Erleichterungen vor:

Sie müssen unter bestimmten Voraussetzungen keinen Anhang erstellen. Hierfür müssen bestimmte Angaben unter der Bilanz ausgewiesen sein: Angaben zu den Haftungsverhältnissen, Angaben zu den Vorschüssen oder Krediten, die an Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Beirats oder Aufsichtsrats gewährt wurden, erforderliche Angaben zu den eigenen Aktien der Gesellschaft (bei einer Aktiengesellschaft). Darüber hinaus können in besonderen Fällen zusätzliche Anhangangaben nötig sein, wenn der Abschluss kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage widerspiegelt.

Auch werden Kleinstkapitalgesellschaften Optionen zur Verringerung der Darstellungstiefe im Jahresabschluss eingeräumt. Schließlich können die gesetzlichen Vertreter dieser Gesellschaften zwischen der Offenlegung durch Veröffentlichung (Bekanntmachung der Rechnungslegungsunterlagen) oder durch Hinterlegung der Bilanz beim Betreiber des Bundesanzeigers wählen. Dabei ist auch im Fall der Hinterlegung die elektronische Einreichung der Unterlagen vorgeschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Sydow

Inhaltsverzeichnis

Keine Verteilung außergewöhnlicher Belastungen aus Billigkeitsgründen	2
Unwiederholbarkeit und Unwiderruflichkeit eines Antrags auf Aufteilung der Steuerschuld	2
Keine nachträglichen Anschaffungskosten für ausschüttungsgleiche Erträge aus Investmentfonds	3
Berücksichtigung des Veräußerungsverlusts einer zuvor unentgeltlich erworbenen GmbH-Beteiligung	3
Ermittlung des Gewinns bei der Veräußerung junger Aktien nach Ausübung von Bezugsrechten aus sog. Altanteilen	3
Kindergeld: Erstausbildung bei mehraktigen Ausbildungsmaßnahmen	4
Kindergeldberechtigung von Unionsbürgern – Feststellung der fehlenden Freizügigkeit nur durch die Ausländerbehörden	4
Geschenke an Geschäftsfreunde	4
Rückstellungen für ein Aktienoptionsprogramm	5
Vom Organträger an Organgesellschaft gezahlter Ertragszuschuss als organschaftliche Mehrabführung	5
Schule für Blindenführhunde erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb	5
Vereinbarung einer langfristigen Rückkaufmöglichkeit beim Unternehmensverkauf ist nicht fremdüblich	6
Keine Thesaurierungsbegünstigung bei negativem zu versteuerndem Einkommen	6
Verteilung eines in einer Summe gezahlten „Gestattungsentgelts“ für eine auf unbestimmte Zeit vereinbarte Nutzungsüberlassung	6
Auch Geldeinwurfautomaten müssen kassensturzfähig sein	7
Aufwendungen für kostenlose Verpflegung von Reisebusfahrern sind beschränkt abziehbar	7
Zeitpunkt der Nachversteuerung des negativen Kapitalkontos eines Kommanditisten	7
Forstgrundstücke eines fachfremden Privatmanns können auch ohne Bewirtschaftung Betriebsvermögen sein	8
Mittelverwendung gemeinnütziger Vereine von jedem Vereins-Bankkonto möglich	8
Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer beim Erwerb eines Grundstücks zur Errichtung einer Windkraftanlage	8

Termine Dezember 2017

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialabgaben fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	11.12.2017	14.12.2017	8.12.2017
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.12.2017	14.12.2017	8.12.2017
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.12.2017	14.12.2017	8.12.2017
Umsatzsteuer ⁴	11.12.2017	14.12.2017	8.12.2017
Sozialversicherung ⁵	27.12.2017	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei

Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin

für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 21.12.2017) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Diese Informationen und weitere Beiträge finden Sie auf unserer Website.

Keine Verteilung außergewöhnlicher Belastungen aus Billigkeitsgründen

Wirken sich außergewöhnliche Belastungen steuerlich nicht in vollem Umfang in dem Veranlagungszeitraum aus, in dem sie geleistet wurden, können sie nicht aus Billigkeitsgründen auf mehrere Jahre verteilt werden. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Ein Ehepaar wurde zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Für ihre zu Hause lebende schwerbehinderte Tochter bauten die Eheleute ihr Ein-

familienhaus für insgesamt 165.981 € behindertengerecht um. In ihrer Einkommensteuererklärung machten sie davon 60.000 € als außergewöhnliche Belastungen geltend. Den Restbetrag beantragten sie auf die beiden folgenden Jahre zu verteilen. Das Finanzamt lehnte eine Verteilung der Aufwendungen auf mehrere Jahre jedoch ab.

Auch der Bundesfinanzhof sah keine Anknüpfungspunkte für eine persönliche oder sachliche Unbilligkeit. Eine lediglich für den Steuerpflichtigen ungünstige Rechtsfolge, die der Gesetzgeber bewusst in Kauf genommen hat, rechtfertigt eine Billig-

keitsmaßnahme nicht. Das trifft auf diesen Fall zu. Die Möglichkeit einer Übertragung außergewöhnlicher Belastungen in andere Veranlagungszeiträume sieht das Gesetz nicht vor.

Unwiederholbarkeit und Unwiderruflichkeit eines Antrags auf Aufteilung der Steuerschuld

Ehepartner sind Gesamtschuldner der Einkommensteuer, wenn sie die Zusammenveranlagung gewählt haben. Durch Aufteilung wird die Gesamtschuld für Zwecke der Vollstreckung in Teilschulden aufgeteilt.

Ob ein einmal gestellter Antrag auf Aufteilung der Steuerschuld bis zum Eintritt der Bestandskraft des Aufteilungsbescheids wieder zurückgenommen werden kann, ist höchst richterlich noch nicht geklärt.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg vertritt die Auffassung, dass die Vorschriften über die Aufteilung einer Gesamtschuld die Möglichkeit, den Aufteilungsantrag zurückzunehmen, nicht vorsehen. Zwar könne der Bescheid unter bestimmten Voraussetzungen geändert werden, u. a. auch wenn dieser eine offenbare Unrichtigkeit enthält. Die Rücknahme des Antrags auf Aufteilung sei nach Auffassung des Gerichts hiervon jedoch nicht umfasst. Vielmehr rechtfertigt die unmittelbare Auswirkung auf das Steuerschuldverhältnis eine Unwiderprüflichkeit und Unwiederholbarkeit des Antrags.

Der Bundesfinanzhof wird abschließend entscheiden.

Keine nachträglichen Anschaffungskosten für ausschüttungsgleiche Erträge aus Investmentfonds

Erträge aus Investmentanteilen werden in ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge unterschieden. Letztere sind Erträge, die nach Abzug der Werbungskosten nicht zur Ausschüttung verwendet werden.

Soweit die Investmentanteile im Privatvermögen gehalten werden, gehören die ausschüttungsgleichen Erträge zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Entsprechende Erträge aus im Betriebsvermögen eines Gewerbebetriebs gehaltenen Anteilen unterliegen als Betriebseinnahmen der Besteuerung bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs handelt es sich bei den ausschüttungsgleichen Erträgen weder um ein eigenständiges Wirtschafts-

gut noch um nachträgliche Anschaffungskosten auf die Investmentanteile. Sie gelten bereits mit Ablauf des Geschäftsjahrs, in dem sie vereinnahmt worden sind, als zugeflossen und sind dementsprechend zu versteuern. Aus diesem Grund sind sie bei der Veräußerung bzw. Rückgabe des Investmentanteils von dem Gewinn abzuziehen, der sich aus der Differenz zwischen dem Veräußerungserlös bzw. Rücknahmepreis und dem Buchwert ergibt.

Berücksichtigung des Veräußerungsverlusts einer zuvor unentgeltlich erworbenen GmbH-Beteiligung

Ein leitender Angestellter (A) eines Konzerns schied zum 30. Juni 2010 gegen eine Abfindung aus dem Arbeitsverhältnis aus. Am 23. Dezember 2010 bekam er von seinem nachbarnen Freund 0,8 % seiner bis dahin 75,8 %igen GmbH-Beteiligung geschenkt. Die zehn Jahre zurückliegenden Anschaffungskosten für 0,8 % der GmbH-Anteile hatten ca. 1,4 Mio. € betragen. Ihr Wert war bis zum Zeitpunkt der Schenkung auf nur noch ca. 1.000 € gefallen.

Diesen GmbH-Anteil veräußerte A bereits wenige Tage später für 400 € an eine von ihm neu gegründete GmbH. Da ihm die GmbH-Anteile geschenkt wurden, machte er die Differenz zwischen den Anschaffungskosten seines Nachbarn (1,4 Mio. €) und dem von ihm erzielten Veräußerungspreis (400 €) als Veräußerungsverlust in seiner Steuererklärung geltend.

Der Bundesfinanzhof hat Bedenken gegen die Anerkennung des Veräußerungsverlusts. Zwar sind alle zivilrechtlich notwendigen Verträge abgeschlossen worden. Steuerlich ist aber, ohne Bindung an die zivilrechtlichen Verträge, der wirtschaftliche Gehalt aus der Gestaltung zu überprüfen. Es bestehen nach Auffassung des Gerichts Zweifel daran,

dass lediglich aus nachbarschaftlicher Verbundenheit ein Gesellschaftsanteil von 0,8 % mit ursprünglichen Anschaffungskosten von ca. 1,4 Mio. € verschenkt wird. Die Klärung dieses Gesichtspunkts hat das Finanzgericht noch nachzuholen. Sollte die Gestaltung lediglich mit dem Ziel der Steuerersparnis gewählt worden sein, wäre sie nicht anzuerkennen.

Ermittlung des Gewinns bei der Veräußerung junger Aktien nach Ausübung von Bezugsrechten aus sog. Altanteilen

Der Bundesfinanzhof hat sich mit der Frage befasst, wie bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns einer Aktie die Anschaffungskosten des Bezugsrechts anzusetzen sind.

In dem entschiedenen Fall hatte ein Aktionär 2010 über die Ausübung von Bezugsrechten junge Aktien erworben. Die Bezugsrechte waren von sog. Altaktien – er hatte diese bereits vor dem 1. Januar 2009 angeschafft – abgespalten. Die Altaktien waren bereits steuerentstrickt.

Nach Auffassung des Gerichts sind die Anschaffungskosten des Bezugsrechts entgegen der gesetzlichen Regelung nicht mit 0 €, sondern in der tatsächlichen Höhe anzusetzen. Anderenfalls wären die durch die Abspaltung von den Altanteilen auf die neuen Anteile übergegangenen und aufgrund des Ablaufs der Veräußerungsfrist nicht mehr steuerbaren stillen Reserven lediglich aufgrund der Kapitalerhöhung erneut steuerverhaftet. Eine Einschränkung auf Bezugsrechte, die aus vor dem 1. Januar 2009 angeschafften Aktien abgespalten wurden, sei aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten.

Kindergeld: Erstausbildung bei mehraktigen Ausbildungsmaßnahmen

Für ein über 18 Jahre altes Kind, das noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, gibt es Kindergeld nur, wenn das Kind erstmals für einen Beruf ausgebildet wird. Eine solche erstmalige Berufsausbildung muss aber nicht bereits mit dem ersten objektiv berufsqualifizierenden Abschluss abgeschlossen sein. Denn es gibt Ausbildungsgänge, bei denen der erste Berufsabschluss integrativer Bestandteil eines einheitlichen Ausbildungsgangs ist. Solche mehraktigen Ausbildungsmaßnahmen sind dann Teil einer einheitlichen Erstausbildung, wenn sie zeitlich und inhaltlich so aufeinander abgestimmt sind, dass die Ausbildung nach Erreichen des ersten Abschlusses fortgesetzt werden soll und das beabsichtigte Berufsziel erst über den weiterführenden Abschluss erreicht werden kann.

Dies gilt beispielsweise für den Abschluss als „geprüfter Immobilienfachwirt“. Dafür sind eine Ausbildung zum Immobilienkaufmann sowie eine anschließende Berufspraxis erforderlich. In dem Fall ist das Kind auch während der anschließenden berufsbegleitenden Weiterbildung der IHK zu berücksichtigen, auch wenn die wöchentliche Arbeitszeit mehr als 20 Stunden beträgt.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz)

Kindergeldberechtigung von Unionsbürgern – Feststellung der fehlenden Freizügigkeit nur durch die Ausländerbehörden

Staatsangehörige der Europäischen Union und der Schweiz haben auch ohne Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis Anspruch auf Kindergeld. Bei der Gewährung haben die Familienkassen die erforderliche

Freizügigkeit zu unterstellen. Die fehlende Freizügigkeit können nur die Ausländerbehörden feststellen. Die Familienkassen haben kein eigenes Prüfungsrecht.

Da die Arbeitnehmerfreizügigkeit von Bürgern neuer Mitgliedsstaaten, wie Bulgarien und Rumänien, für eine Übergangszeit beschränkt war, war fraglich, wie mit Zweifeln an der Freizügigkeitsberechtigung beim Kindergeld umzugehen ist.

Der Bundesfinanzhof stellte nun fest, dass auch bulgarische und rumänische Staatsangehörige – unabhängig von der für sie bis zum 31. Dezember 2013 eingeschränkten Arbeitnehmerfreizügigkeit – ein allein aus der Unionsbürgerschaft folgendes Freizügigkeitsrecht haben. Dabei besteht die gemeinschaftsrechtliche Freizügigkeit nicht nur für Arbeitnehmer, sondern u. a. auch für niedergelassene selbstständige Erwerbstätige, Empfänger von Dienstleistungen oder Familienangehörige. Dieses Recht entfällt nur durch eine Feststellung der fehlenden Freizügigkeit durch die zuständige Ausländerbehörde.

Geschenke an Geschäftsfreunde

Zum Jahresende ist es üblich, Geschenke an Geschäftsfreunde zu verteilen. Für den Abzug dieser Aufwendungen als Betriebsausgaben sind die nachfolgenden Punkte von großer Bedeutung:

- Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von 35 € netto pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig.
- Die nichtabziehbare Vorsteuer (z. B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze einzubeziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr als 35 € betragen.

- Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden sein. Der Schenker muss auf dieser den Namen des Empfängers vermerken. Bei Rechnungen mit vielen Positionen sollte eine gesonderte Geschenkeliste mit den Empfängeramen sowie der Art und der Betragshöhe des Geschenks gefertigt werden.
- Schließlich müssen die Aufwendungen auf ein separates Konto, z. B. „Geschenke an Geschäftsfreunde“, getrennt von allen anderen Betriebsausgaben, gebucht werden.

Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Wirtschaftsjahr den Betrag von 35 € oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen insgesamt nicht abzugsfähig.

Unternehmer haben bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer zu leisten. In diesem Fall stellt die Übernahme der pauschalen Einkommensteuer nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ein weiteres Geschenk dar. Übersteigt der Wert des Geschenks selbst bzw. zusammen mit der übernommenen Pauschalsteuer den Betrag von 35 €, unterliegt auch die pauschale Einkommensteuer dem Abzugsverbot. Die Finanzverwaltung hat indes mitgeteilt, dass sie die übernommene Steuer bei der Prüfung der Freigrenze aus Vereinfachungsgründung weiterhin nicht einbezieht.

Die Pauschalierung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder je Einzelzuwendung 10.000 € übersteigen. Die Zuwendungen sind dennoch weiterhin aufzuzeichnen.

Überdies ist u. a. Folgendes zu beachten:

- Grundsätzlich ist das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung der Einkommensteuer für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahrs gewährten Zuwendungen einheitlich auszuüben. Es ist jedoch zulässig, die Pauschalierung jeweils gesondert für Zuwendungen an Dritte (z. B. Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer) und an eigene Arbeitnehmer anzuwenden.
- Sachzuwendungen bis 10 € (sog. Streuwerbartikel) müssen nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht in die Bemessungsgrundlage der Pauschalierung einbezogen werden.
- Auch bloße Aufmerksamkeiten (Sachzuwendungen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses, wie Geburtstag bzw. Jubiläum) sind keine Geschenke und gehören daher nicht zur Bemessungsgrundlage. Das gilt, sofern der Wert der Aufmerksamkeit 60 € (inklusive Umsatzsteuer) nicht übersteigt.

Der Unternehmer hat den Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass er die Pauschalierung anwendet. Eine besondere Form ist hierfür nicht vorgeschrieben. Als Folge der Pauschalversteuerung durch den Zuwendenden muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern.

Die Norm begründet keine eigenständige Einkunftsart, sondern stellt lediglich eine besondere pauschalierende Erhebungsform der Einkommensteuer zur Wahl.

Wegen der Kompliziertheit der Vorschrift sollte in Einzelfällen der Steuerberater gefragt werden.

Rückstellungen für ein Aktienoptionsprogramm

Eine Aktiengesellschaft (AG) gewährte ihren Mitarbeitern Aktienoptionen. Diese durften nur beim Erreichen bestimmter Aktienkurse bzw. einem Verkauf des Unternehmens oder einem Börsengang ausgeübt werden. Die AG meinte, die Options-einräumung führe zu Personalaufwand und bildete eine gewinnmindernde Rückstellung. Das lehnte der Bundesfinanzhof ab.

Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. Das setzt eine dem Grunde und/oder der Höhe nach ungewisse Verbindlichkeit voraus. Für eine am Bilanzstichtag rechtlich noch nicht entstandene Verpflichtung kann eine Rückstellung nur gebildet werden, wenn die Verpflichtung wirtschaftlich in den bis zum Bilanzstichtag abgelaufenen Jahren verursacht ist.

Die Ansprüche der Optionsberechtigten waren am Bilanzstichtag weder rechtlich entstanden noch wirtschaftlich verursacht. Die Bedingung des Erreichens bestimmter Aktienkurse war noch nicht eingetreten. Wie wahrscheinlich der Eintritt der Bedingung war, spielt bei der Frage der rechtlichen Entstehung keine Rolle. Zudem waren der Verkauf und der Börsengang völlig selbstständige, von den Anstellungsverhältnissen der Optionsberechtigten und der Entwicklung des Unternehmenswerts unabhängige Merkmale. Es bestand keine Verbindung zu den von den Optionsberechtigten bis zu den Bilanzstichtagen erbrachten Arbeitsleistungen. Daher fehlte es an einem Vergangenheitsbezug und folglich an den Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung bei rechtlich noch nicht entstandenen Verpflichtungen.

Vom Organträger an Organgesellschaft gezahlter Ertragszuschuss als organschaftliche Mehrabführung

Zahlt der Organträger an die Organgesellschaft einen Ertragszuschuss, den diese handelsrechtlich als Ertrag erfasst, führt dies steuerlich zu einer verdeckten Einlage. Damit erhöht sich (zunächst) das steuerliche Einlagekonto der Organgesellschaft. Dass dieser Betrag über die Gewinnabführung an den Organträger zurückfließt, führt nicht dazu, dass die verdeckte Einlage rückgängig gemacht würde; eine Saldierung findet nicht statt.

Der Ertragszuschuss führt dazu, dass als handelsrechtlicher Jahresüberschuss mehr abgeführt wird, als das steuerliche Einkommen der Organgesellschaft beträgt; in letzterem ist der Ertragszuschuss nicht enthalten. Diese Mehrabführung mindert im zweiten Schritt das steuerliche Einlagekonto der Organgesellschaft, sodass (wenn auch nur im Ergebnis) das steuerliche Einlagekonto durch den Ertragszuschuss nicht verändert wird.

In Höhe der Mehrabführung ist in der Steuerbilanz ein passiver Ausgleichsposten zu bilden, der bei Veräußerung der Beteiligung wieder aufzulösen ist.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Schule für Blindenführhunde erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Das Einkommensteuerrecht kennt drei Gewinneinkunftsarten:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb und
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit.

Die Unterscheidung ist wichtig, weil nur Unternehmer, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen, gewerbe-steuerpflichtig sind.

Zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit gehört bspw. auch die unter-richtende Tätigkeit.

Die Betreiberin einer Blindenführ-hundeschule wollte ihre Gewinne wegen der Ausübung einer ihrer Auf-fassung nach „unterrichtenden Tätig-keit“ als Einkünfte aus selbständiger Arbeit versteuern. Der Bundesfinanz-hof entschied, dass sie gewerbliche Einkünfte erzielt, weil Unterricht nur Menschen erteilt werden kann. Die Dressur von Tieren gehört nicht hierzu.

Vereinbarung einer langfristigen Rückkauf-möglichkeit beim Unternehmensverkauf ist nicht fremdüblich

Einer Entscheidung des Finanzge-richts Berlin-Brandenburg lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Herr A verkaufte 1997 sein Einzel-unternehmen und GmbH-Anteile an Frau B, mit der er seit 2009 verheira-tet ist. Im Kaufvertrag war vereinbart, dass A ein bis zum 31. Dezember 2013 befristetes Wiederkaufsrecht gegenüber B hatte. Er war berech-tigt, innerhalb dieser 16 Jahre den Betrieb und die GmbH-Anteile zum ursprünglichen Kaufpreis zurückzu-kaufen. 2008, also noch vor der Hei-rat mit B, machte er von seinem Wie-derkaufsrecht Gebrauch. Er zahlte den Kaufpreis zurück und setzte in seiner Bilanz als Anschaffungskos-ten die damaligen Verkaufspreise für das Einzelunternehmen und die GmbH-Anteile an. Von den Anschaf-fungskosten der abnutzbaren Anlage-güter im Einzelunternehmen machte er entsprechende Abschreibungen für Abnutzung (AfA) geltend.

Das Finanzamt sah dies anders und teilte den Gesamtkaufpreis im Ver-

hältnis der gemeinen Werte aller Wirtschaftsgüter auf. Weil der Wert der GmbH-Anteile in den elf Jahren erheblich gestiegen war, wurde die-ser Kaufpreisanteil entsprechend er-höhrt und der Wert der Anlagegüter vermindert, so dass die AfA entspre-chend geringer war.

Das Finanzgericht gab dem Finanz-amt Recht. Die Anschaffungskosten von Wirtschaftsgütern sind zwar grundsätzlich mit den im Vertrag ge-nannten Werten anzusetzen. Dies gilt aber nur, wenn die Vereinbarun-gen fremdüblich sind. In diesem Fall war die auf 16 Jahre befristete Rück-kaufmöglichkeit so ungewöhnlich, dass die Vereinbarung aus 1997 nicht bei der Kaufpreisaufteilung zu-grunde gelegt werden konnte.

Keine Thesaurierungs-begünstigung bei negativem zu versteuernden Einkommen

Sind in dem zu versteuernden Ein-kommen Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit enthalten, kön-nen diese auf Antrag ganz oder teil-weise mit dem besonderen Steuer-satz von 28,25 % besteuert werden. Grundlegende Voraussetzung neben weiteren ist, dass es sich um nicht entnommene Gewinne handelt, so-weit sie den Saldo aus Entnahmen und Einlagen übersteigen.

Diese Vergünstigung für thesaurierte Gewinne kann nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nicht in An-spruch genommen werden, wenn zwar derart begünstigte Einkünfte vorliegen, das zu versteuernde Ein-kommen insgesamt aber negativ ist.

Verteilung eines in einer Summe gezahlten „Gestattungsentgelts“ für eine auf unbestimmte Zeit vereinbarte Nutzungsüberlassung

Ist ein Selbstständiger berechtigt, seinen Gewinn durch Einnahmen-überschussrechnung zu ermitteln, sind besondere Vorschriften zu beachten. Der Gewinn wird durch eine Gegenüberstellung der Be-triebseinnahmen und -ausgaben er-rechnet.

Von besonderer Bedeutung bei einer Einnahmenüberschussrechnung ist das sog. Zufluss- und Abflussprinzip. Geschäftsvorfälle sind grundsätzlich in dem Zeitpunkt/Kalenderjahr zu erfassen, in welchem dem Konto bzw. der Kasse des Selbstständigen Geld zufließt oder abfließt. Abwei-chendes gilt bei regelmäßig wieder-kehrenden Zahlungen, die zehn Tage vor Beginn/nach Ende eines Kalenderjahrs geleistet werden, bei Abschreibungen und bestimmten Wirtschaftsgütern des Anlagevermö-gens.

Für Einnahmen, die auf einer mehr-jährigen Nutzungsüberlassung beru-hen, wird dem Selbstständigen ein Wahlrecht eingeräumt. Abweichend vom allgemeinen Grundsatz können diese Einnahmen auf den Zeitraum der wirtschaftlichen Zugehörigkeit gleichmäßig verteilt werden.

In einem vom Finanzgericht Münster entschiedenen Fall schloss eine Selbstständige mit einer Kraftwerke GmbH einen „Gestattungsvertrag“. Der GmbH war erlaubt, auf den betrieblichen Grundstücksflächen der Selbstständigen baurechtliche Aus-gleichsmaßnahmen (Rückbau eines Kraftwerks, Rekultivierung der Kraft-werksfläche) vorzunehmen.

Das Gericht ließ die Verteilung des in einer Summe gezahlten „Gestat-tungsentgelts“ für die auf un-bestimmte Laufzeit vereinbarte

Nutzungsüberlassung auf 25 Jahre zu.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Auch Geldeinwurfautomaten müssen kassensturzfähig sein

Ein Unternehmer betrieb mehrere Erotikmärkte, in denen er auch Kinos und Videokabinen mit Geldeinwurfautomaten betrieb. Er leerte die Automaten in unregelmäßigen Abständen. Die Münzen und Geldscheine lieferte er bei der Bank ab, ohne sie selbst gezahlt zu haben. Das Finanzamt schätzte 10 % der erklärten Umsätze aus dem Bereich Video/Kino hinzu.

Grundsätzlich erfolgte die Hinzuschätzung zu Recht, urteilte der Bundesfinanzhof. Nicht verplombte Geldspeicher von Automaten, die als Kassen anzusehen sind, müssen kassensturzfähig sein. Wie bei Bareinnahmen einer offenen Ladenkasse muss der Unternehmer auch für Geldspeicher einen Kassenbericht auf Grundlage des Auszahlens der Bareinnahmen – hier im Zeitpunkt der Entleerung – erstellen. Ein sachverständiger Dritter muss jederzeit den durch Kassensturz festgestellten Ist-Bestand anhand der Aufzeichnungen überprüfen können. Daran fehlte es im vorliegenden Fall, sodass die Buchführung formell nicht ordnungsmäßig war und eine Hinzuschätzung rechtfertigte.

Die Höhe der Hinzuschätzung muss schlüssig, wirtschaftlich möglich und vernünftig und insoweit überprüfbar sein. Weil für den Bundesfinanzhof nicht erkennbar war, warum nicht ein geringerer Prozentsatz der erklärten Umsätze als Hinzuschätzung ausreichend war, wird das Finanzgericht seine Begründung des Schätzungsergebnisses in einem zweiten Rechtsgang darlegen müssen.

Aufwendungen für kostenlose Verpflegung von Reisebusfahrern sind beschränkt abziehbar

Ein Unternehmer betrieb verschiedene Autobahnraststätten. Busfahrer, die seine Raststätten mit potenziellen Kunden ansteuerten, wurden dort kostenlos bewirtet. Kostenlose Verpflegung erhielten die Fahrer auch dann, wenn sie die Raststätten privat ohne Bus aufsuchten. Als Anreiz erhielten sie zudem eine Kundenkarte. Der Unternehmer zeichnete die Aufwendungen für die kostenlose Bewirtung der Busfahrer ordnungsgemäß auf.

Das Finanzamt qualifizierte die Aufwendungen als Bewirtungskosten und kürzte sie entsprechend um den im Streitjahr 2003 geltenden Satz von 20 % (derzeit sind 30 % der Aufwendungen für Bewirtungen nicht abziehbar).

Zu Recht, wie das Niedersächsische Finanzgericht urteilte. Die Aufwendungen für die kostenlose Verpfle-

gung der Busfahrer seien Betriebsausgaben, denn sie sollen die Busfahrer dazu motivieren, die Raststätten des Unternehmers anzufahren und nicht die der Konkurrenz. Es handele sich jedoch um Bewirtungsaufwendungen aus geschäftlichem Anlass, die nur beschränkt abziehbar seien, so das Finanzgericht.

Ob die Kosten möglicherweise doch unbeschränkt abziehbar sind, muss nun der Bundesfinanzhof abschließend entscheiden.

Zeitpunkt der Nachversteuerung des negativen Kapitalkontos eines Kommanditisten

Entsteht einem Kommanditisten aufgrund von ausgleichs- oder abzugsfähigen Verlusten ein negatives Kapitalkonto und kann dieses im Auflösungsfall der Gesellschaft oder wegen ihrer Insolvenz nicht mehr ausgeglichen werden, kommt es für den Kommanditisten regelmäßig zu einer Nachversteuerung.

Der in Höhe des verbleibenden negativen Kapitalkontos entstehende Veräußerungsgewinn ist in der Schlussbilanz des Wirtschaftsjahrs zu erfassen, in dem feststeht, dass sich keine Ausgleichsverpflichtung mehr ergibt. Dabei sind wertaufhellende Tatbestände bis zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung zu berücksichtigen. Im Insolvenzfall wird der Veräußerungsgewinn regelmäßig erst im Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidation der Gesellschaft realisiert. Wird der Gewerbebetrieb vor Abschluss des Insolvenzverfahrens eingestellt, ist auf den Zeitpunkt der Betriebsaufgabe abzustellen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Impressum

Herausgeber:

Sydow & Partner
Steuerberater • Rechtsanwälte
Hindenburgstr. 28/29 • 30175 Hannover

Verantwortlich für den Inhalt:

Dipl.-FW (FH) Marc Sydow (StB)
Dipl.-FW (FH) Sandra Sydow (RAin)

Die in dieser Mandantenzeitung gegebenen Informationen können die zugrundeliegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Wir bitten Sie daher, vor Entscheidungen auf der Grundlage dieser Informationen, diesbezüglich mit uns Kontakt aufzunehmen.

Forstgrundstücke eines fachfremden Privatmanns können auch ohne Bewirtschaftung Betriebsvermögen sein

Der pensionierte Sparkassenleiter A hatte seit 1994 drei Waldgrundstücke mit einer Gesamtfläche von 7 ha gekauft. 2007 verkaufte er alle Grundstücke mit einem Gewinn von ca. 100.000 €. A meinte, er brauche den Gewinn nicht zu versteuern, weil die Grundstücke sein steuerliches Privatvermögen seien. Er habe keinen Forstbetrieb gehabt, weil er sich nie um die Grundstücke gekümmert habe und auch kein Forstfachmann sei. Er habe keine Gewinnerzielungsabsicht gehabt und tatsächlich auch keine laufenden Gewinne erzielt. Es handele sich daher um steuerlich unbeachtliche Liebhaberei.

Der Bundesfinanzhof ordnete aber alle Grundstücke dem forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen zu, so dass A den Veräußerungsgewinn zu versteuern hatte. Nach dem Urteil ist derjenige Forstwirt, der eine größere Forstfläche mit einem mit Nutzhölzern aufgeforsteten, aber noch nicht schlagreifen Waldbestand erwirbt. Eine aktive Tätigkeit im Wald ist nicht erforderlich, weil sich die Wertsteigerungen und damit der betriebliche Gewinn aus dem natürlichen Aufwuchs der Bäume ergeben.

Schließlich konnte das Gericht auch nicht dem Einwand des A zur Liebhaberei folgen. Maßgebend war, dass

A letztendlich einen erheblichen Veräußerungsgewinn erzielt hatte, der gegen Liebhaberei spricht.

Tipp: Betriebsveräußerungsgewinne sind steuerbegünstigt. Es kommen ein Freibetrag und ein ermäßigter Steuersatz in Betracht.

Mittelverwendung gemeinnütziger Vereine von jedem Vereins-Bankkonto möglich

Gemeinnützige Vereine müssen eingesamelte Spenden zeitnah für ihre satzungsmäßigen Zwecke ausgeben. Es soll verhindert werden, dass steuerbegünstigt erhaltene Gelder grundlos angesammelt oder zum Aufbau sonstigen Vermögens eingesetzt werden. Zeitnah ist die Mittelverwendung z. B. für bis Ende 2011 vereinnahmte Spenden dann, wenn sie bis Ende 2012 ausgegeben werden (Mittelverwendungsfrist).

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall waren projektbezogene Spenden auf ein eigens dafür eingerichtetes Bankkonto eines Vereins eingezahlt worden. Zum Ende der Mittelverwendungsfrist waren dort aber noch alle eingegangenen Spenden vorhanden, weil die entsprechenden projektbezogenen Ausgaben von einem anderen Bankkonto bezahlt wurden. Das Finanzamt meinte deswegen, die Mittelverwendungsfrist sei nicht eingehalten worden. Das Gericht gab jedoch dem Verein Recht, weil ihm nicht vorgeschrieben werden kann, von wel-

chem Bankkonto er seine satzungsmäßigen Ausgaben zu bestreiten hat.

Hinweis: Für alle ab dem 1. Januar 2012 vereinnahmten Spenden ist die frühere einjährige Mittelverwendungsfrist auf zwei Jahre ausdehnt worden.

Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer beim Erwerb eines Grundstücks zur Errichtung einer Windkraftanlage

Beim Erwerb eines Grundstücks zur Errichtung einer Windkraftanlage gehört eine auf die benachbarten Grundstücke entfallende Entschädigungszahlung an den Verkäufer nicht zur Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer.

In dem entschiedenen Fall hatte der Käufer an das Land als Verkäufer vereinbarungsgemäß eine Entschädigung für notwendige Baulasten und Dienstbarkeiten auf anderen Grundstücken zu zahlen. Diese Entschädigung stellt keine Gegenleistung für den Erwerb des Eigentums an dem gekauften Grundstück dar. Es handelt sich vielmehr um davon zu unterscheidende Leistungen des Verkäufers, die hier in der Bestellung der für den Betrieb der Windkraftanlage erforderlichen Baulasten und Dienstbarkeiten an verbleibenden Grundstücken und die Duldung von An- und Durchschneidungen dieser Grundstücke bestanden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs

Steuerberater
Rechtsanwälte

HSG

SYDOW
& PartnerDIPL.-FW (FH) MARC SYDOW
STEUERBERATERHINDENBURGSTR. 28/29
30175 HANNOVERDIPL.-FW (FH) SANDRA SYDOW
RECHTSANWÄLTIN
SÖNKE VAHLE
RECHTSANWALTTELEFON: 0511/123 575 0
TELEFAX: 0511/123 575 29
E-MAIL: info@hsgup.de